

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 06.11.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.5	Bezeichnung der Vorlage: Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren		Datum: 14.11.2018
Vorlage-Nr: VO/0284/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.11.2018	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2019 zu erwartenden Kosten im Bereich „Abwasserbeseitigung“ bildet die endgültige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2016 und die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2017 sowie die für die Haushaltsplanung 2019 ermittelten Aufwendungen.

In der Kalkulation 2019 kann aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Abwasser“ eine Summe von 447.793 € ertragswirksam verbucht werden. In der Kalkulation sind Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,5 % eingerechnet. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat für das Jahr 2019 einen zulässigen Zinssatz von 5,74 % ermittelt. Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren. Dieser Zinssatz darf um 0,5 % erhöht werden.

Für die Gebührenkalkulation 2019 werden Gesamtkosten i.H.v. 8.964.954 € erwartet (siehe Gebührenkalkulation 2019).

Zur Übersicht ist eine Gegenüberstellung der Kostenentwicklung von 2018 nach 2019 als Anlage beigefügt.

Schmutzwassergebühr:

Der Gebührensatz für Schmutzwasser erhöht sich, trotz einer erneuten Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,5% (nun 5,5 %), von 4,29 €/m³ um 0,12 € und beläuft sich nunmehr auf 4,41 €/m³. Die Senkung des Zinssatz reduziert die Kosten im Vergleich zum zulässigen kalkulatorischen Zinssatz von 6 % um 152.389 €. Ohne diese Senkung würde sich die Schmutzwassergebühr zusätzlich um 0,07 € auf 4,48 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr um 0,03 € auf 1,10 €/m² erhöhen. Die Beibehaltung des hohen kalkulatorischen Zinssatzes ist zwar rechtlich vertretbar, angesichts des Zinsniveaus jedoch kaum noch zu rechtfertigen.

Die Hauptursache der Gebührenerhöhung sind die gestiegenen Kosten für die Bewirtschaftung der Abwasserkanäle + 144.865 €, die Bewirtschaftung der

Kläranlage + 145.640 €, die Abschreibung + 116.705 € sowie die gestiegenen Personalkosten + 42.464 €. Die Erhöhung der Kosten lassen sich auch anhand der Ausschreibungsergebnisse, die in der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe vom 20.11.2018 thematisiert sind, nachvollziehen.

Niederschlagswassergebühr:

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser reduziert sich von 1,13 €/m² um 0,06 € auf 1,07 €/m².

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2019 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen nochmals tabellarisch gegenüber gestellt.

	Gebührensatz 2019	Gebührensatz 2018	Veränderung in Euro
Schmutzwasser in Euro/m ³	4,41 Euro	4,29 Euro	+0,12 Euro
Niederschlagswasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	1,07 Euro	1,13 Euro	-0,06 Euro
Niederschlagswasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	1,07 Euro	1,13 Euro	-0,06 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die nachfolgende Zweite Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren zu beschließen:

Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771), der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 21. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 wird die Zahl „4,29“ durch die Zahl „4,41“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „1,13“ durch die Zahl „1,07“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 5 wird die Zahl „0,57“ durch die Zahl „0,54“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2019 entsprechend berücksichtigt.

Alternativen:

Anlage/n:

Gebührenkalkulation 2019
Gegenüberstellung Kostenansätze 2018 – 2019
Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Pluschke	FB401	Gez. Gaspers	FBL302
Gez. Kühlen	Kämmerin	Gez. Wilkens- Mathar	FBL_RPA
		Gez. Karneth	Erste Beigeordnete

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2019

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg						08.11.2018			
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat					
1			40,51%	59,49%	Verteilerschlüssel				
2	53,93%	46,07%	18,66%	27,41%	Ableitungsschlüssel				
3	51,62%	48,38%	19,60%	28,78%	Baukostenschlüssel Kanal				
4	87,50%	12,49%	5,06%	7,44%	Baukostenschlüssel Kläranlage				
5	77,84%	22,16%	8,98%	13,19%	Betriebskostenschlüssel Kanal				
6	85,90%	14,10%	5,71%	8,39%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage				
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2019									
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
501200, 502200, Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. 503200, 504100 Sozialvers., Anteil Kläranlagen		529.571		529.571	6	454.901	74.670	30.239	44.431
501100, 501200, Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. 502200, 503200 ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle		180.665		180.665	5	140.630	40.035	16.224	23.830
501200, 502200, Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. 503200, 504100 Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB		94.189		94.189	dirRW		94.189	38.152	56.037
501200, 502200, Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. 503200, 504100 Sozialvers., Anteil MW-Pumpen		97.858		97.858	5	76.173	21.685	8.788	12.907
501200, 502200, Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. 503200 Sozialvers., Anteil SW-Pumpen		73.823		73.823	dirSW	73.823			
522110 Instandhaltung Abwasserkanäle		450.000		450.000	3	232.290	217.710	88.200	129.510
522111 Instandhaltung Kläranlagen		470.000		470.000	4	411.250	58.703	23.782	34.968
524180 Bewirtschaftung Abwasserkanäle		477.565		477.565	5	371.737	105.828	42.885	62.991
524181 Bewirtschaftung Kläranlagen		1.125.640		1.125.640	6	966.925	158.715	64.274	94.441
525100 Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)		15.000		15.000	5	11.676	3.324	1.347	1.979
525500 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens		13.000		13.000	5	10.119	2.881	1.167	1.715
527900 Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand		6.500		6.500	2	3.505	2.995	1.213	1.782
529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		35.000		35.000	2	18.876	16.125	6.531	9.594
531300 Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände		16.000		16.000	2	8.629	7.371	2.986	4.386
541251 Mitarbeiterfortbildung		7.000		7.000	2	3.775	3.225	1.306	1.919
541260 Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung		12.500		12.500	2	6.741	5.759	2.333	3.426
543100 Geschäftsaufwendungen u. 543160 Dienstreisen 543140 techn. Informationsverarbeitung		41.750		41.750	2	22.516	19.234	7.791	11.444
544100 Versicherungsschäden		2.000		2.000	2	1.079	921	373	548
548400 Abwasserabgabe		100.000		100.000	2	53.930	46.070	18.660	27.410
525580 Anschaffung v. Geräten u. 410€		7.500		7.500	2	4.045	3.455	1.400	2.056
581100 Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste		142.000		142.000	2	76.581	65.419	26.497	38.922
581200 Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof		105.880		105.880	5	82.417	23.463	9.508	13.966

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2019

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.909.840		1.909.840	3	985.859	923.981	374.329	549.652
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	246.970		246.970	dirRW		246.970	100.038	146.932
	kalkul. Abschreibung PW MW	49.241		49.241	3	25.418	23.823	9.651	14.172
	kalkul. Abschreibung PW SW	30.426		30.426	dirSW	30.426			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	965.496		965.496	4	844.809	120.590	48.854	71.833
5,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.246.062		1.246.062	3	643.217	602.845	244.228	358.617
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	157.961		157.961	dirRW		157.961	63.984	93.977
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.294		11.294	3	5.830	5.464	2.214	3.250
	kalkul. Verzinsung PW SW	13.491		13.491	dirSW	13.491			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	330.732		330.732	4	289.391	41.308	16.735	24.606
abzüglich Einnahmen									
	Erträge Blockheizkraftwerk		21.000	-21.000	2	-11.325	-9.675	-3.919	-5.756
	privatrechtlicher Kostenanteil		2.000	-2.000	2	-1.079	-921	-373	-548
	Fehlbetrag Rücklage		447.793	-447.793	2	-241.495	-206.298	-83.558	-122.740
	Summen	8.964.954	470.793	8.494.161		5.616.159	2.877.826	1.165.837	1.712.254
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						66,12%	33,88%	13,73%	20,16%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,07 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 1.272.788 m³ Frischwasserverbrauch:							4,41 €/m³		
Niederschlagswassergebühr bei 160,104 ha angeschlossene Fläche								1,07 €/m²	

Gegenüberstellung Kostenansätze 2018 -2019

Kostenschlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		2018	2019	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	487.107 €	529.571 €	42.464 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	160.495 €	180.665 €	20.170 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	80.032 €	94.189 €	14.157 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	83.886 €	97.858 €	13.972 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	63.098 €	73.823 €	10.725 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	410.000 €	450.000 €	40.000 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	470.000 €	470.000 €	0 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	332.700 €	477.565 €	144.865 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	980.000 €	1.125.640 €	145.640 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.000 €	15.000 €	-2.000 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000 €	13.000 €	0 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	6.500 €	6.500 €	0 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.000 €	35.000 €	25.000 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	16.000 €	16.000 €	0 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	4.500 €	7.000 €	2.500 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	10.000 €	12.500 €	2.500 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	26.250 €	41.750 €	15.500 €
544100	Versicherungsschäden	10.000 €	2.000 €	-8.000 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €	100.000 €	0 €
525580	Anschaffung v. Geräten u. 410€	5.000 €	7.500 €	2.500 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	142.000 €	142.000 €	0 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	38.700 €	105.880 €	67.180 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.793.135 €	1.909.840 €	116.705 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	239.463 €	246.970 €	7.507 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	52.151 €	49.241 €	-2.910 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.140 €	30.426 €	-4.714 €
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	947.049 €	965.496 €	18.447 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	1.326.578 €	1.246.062 €	-80.516 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	179.893 €	157.961 €	-21.932 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	17.338 €	11.294 €	-6.044 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	15.974 €	13.491 €	-2.483 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	386.007 €	330.732 €	-55.275 €
Summe		8.458.996 €	8.964.954 €	505.958 €

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
1.1	Schmutzwasser	2
1.2	Niederschlagswasser	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	3
2.3	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	3
2.4	Fehlbetrag / Überschuss aus Betriebskostenabrechnung 2016/2017	4
2.5	Kalkulatorische Abschreibung	4
2.6	Kalkulatorische Zinsen	4
3	Kostenverteilung	5
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	5
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	5
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	6
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	6
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	6
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	6
4	Gebührenermittlung	6
5	Gebührenveränderung	7
6	Kostendeckung	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die

Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.272.788 cbm angesetzt. Dieser basiert anders als in den Vorjahren (für die Gebührenkalkulation 2018 war im Wesentlichen noch der Istverbrauch des Jahres 2015 angesetzt worden) auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2014 bis 2016. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 16.712 m³ reduziert.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.691.099 qm berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 8.494.161 EUR ermittelt.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2018 entwickelt:

Kosten / Leistungen	Kalkulation 2018	Kalkulation 2019	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	874.618	976.106	101.488	11,60
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.244.200	2.600.205	356.005	15,86
Transferkosten	16.000	16.000	0	0,00
Sonst. ordentl. Kosten	150.750	163.250	12.500	8,29
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	180.700	247.880	67.180	37,18
Kalk. Abschreibung	3.066.938	3.201.973	135.035	4,40
Kalk. Zinsen	1.925.790	1.759.540	-166.250	-8,63
Abzuziehende Leistungen	25.000	23.000	-2.000	-8,00
Fehlbetrag/Überschuss	-129.985	447.793	577.778	-444,50

Summe	8.563.981	8.494.161	-69.820	-0,82
-------	-----------	-----------	---------	-------

2.1 Personalkosten

Die Personalkosten sind um 101.488 EUR (+11,60 %) gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus folgenden Maßnahmen:¹

- Einstellung eines zusätzlichen Ingenieurs (1,0 Stellenanteile), der zu 50 % im Produkt 11.03.01 Abwasserbeseitigung tätig sein soll (+32.270 EUR / +3,69 %). Vor Prüfung waren 80 % der Kosten (= 51.630 EUR) berücksichtigt.
- Einstellung eines zusätzlichen Kläranlagenmitarbeiters (1,0 Stellenanteile), der zu 100 % im Produkt 11.03.01 Abwasserbeseitigung tätig sein soll (+53.000 EUR / +6,06 %).
- Die restliche Steigerung in Höhe von 16.218 € (+1,85 %) resultiert aus allgemeinen Entwicklungen im Personalbereich (Tarifsteigerung etc.).

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Im Rahmen der Kosten für Sach- und Dienstleistungen haben sich vor allem die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Abwasserkanäle (Sachkonto 524180) um 144.865 € und die Kläranlagen (Sachkonto 524181) um 145.640 € erhöht.

Bei den Bewirtschaftungsaufwendungen für die Kanäle muss für die Folgejahre mit deutlich höheren Kosten gerechnet werden. Für Stromkosten der Pumpstationen wurden 100.000 €, für den Hausmeistervertrag 175.000 €, für die Kamerabefahrungen 150.000 €, für die Einarbeitung und Auswertung der Kamerabefahrung 30.000 € und für sonstige Kosten 25.000 € kalkuliert. Nach Prüfung wurden noch die voraussichtlichen Kosten für die Sinkkastenreinigung auf der Grundlage des aktuellen Ausschreibungsergebnisses in Höhe von 22.435 EUR in Abzug gebracht, da diese nach der Rechtsprechung des OVG Münster nicht auf die Gebührenzahler umgelegt werden dürfen.

Die Erhöhung bei den Bewirtschaftungskosten für die Kläranlagen resultiert im Wesentlichen aus einer Neuausschreibung der thermischen Klärschlammmentsorgung. Bislang fielen Kosten in Höhe von 59,26 €/t an. Für die Kalkulation wurde aufgrund des Ausschreibungsergebnisses ein Wert von nun 98,50 €/t angesetzt.

Ferner wurde der Kalkulationsansatz bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Sachkonto 529100) nach Prüfung noch der Haushaltsplanung entsprechend angepasst (35.000 EUR statt 10.000 EUR).

2.3 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind um 67.180 EUR (+37,18 %) gestiegen. Es ist beabsichtigt, die Grünpflegearbeiten ab 2019 wieder durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes erbringen zu lassen. Hintergrund ist, dass es vermehrt zu Beschwerden mit der bislang beauftragten Firma gekommen ist, die zu sehr hohen Koordinierungs- und Kontrollarbeiten geführt haben, die jedoch nicht aufgezeichnet und deswegen auch nicht einkalkuliert werden konnten. Auch hat die

¹ Siehe hierzu auch Beschluss des Ausschusses für Personal und Personalentwicklung vom 04.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 1.3

Ausführung der Arbeiten nicht den Qualitätsanforderungen des zuständigen Fachbereichs genügt. Bislang wurden in den Gebührenkalkulationen ca. 700 Std. des Baubetriebshofes bei den Kosten aus int. Leistungsbeziehungen und ca. 18.000 EUR für die externe Pflege aufgewendet. Nun sollen insgesamt 2.000 Std. (also + 1.300 Std.) geleistet werden. Die Kosten für die externe Pflege entfallen. Gleichzeitig soll hierfür eine Vollzeitkraft eingestellt werden.

Die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme kann im Vorfeld nur schwer beurteilt werden. Die bestehenden Zweifel der örtlichen Rechnungsprüfung konnten auch nach Erörterung mit dem zust. Dezernat bzw. Fachbereich auch aufgrund der vorliegenden Datenbasis nicht vollständig ausgeräumt werden. Bei Anwendung des Stundenverrechnungssatzes 2017 von 52,94 € ergeben sich jedenfalls kalkulierte Aufwendungen in Höhe von 105.880 €, was wiederum zunächst kalkulatorische Mehrkosten in Höhe von 50.822 € verursacht.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist aber weiterhin die Berechnungsweise des Stundenverrechnungssatzes, da es bislang keine getrennten Stundenverrechnungssätze für Personal, Maschinen und Fahrzeuge gibt, dieser jedenfalls aber aktuell als Vergleichsgröße dient. Die Verwaltung sollte mit Nachdruck an der Berechnung der getrennten Stundenverrechnungssätze arbeiten.

Der tatsächliche Personaleinsatz dieser zusätzlichen Vollzeitkraft wird im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2019 im Detail anhand von Stundenaufzeichnungen überprüft. Es ist davon auszugehen, dass der zukünftige Personaleinsatz nach Abarbeitung gewisser Pflögerückstände in 2019 ab 2020 wieder fallen wird.

2.4 Fehlbetrag / Überschuss aus Betriebskostenabrechnung 2016/2017

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2017 hatte mit einem Überschuss in Höhe von 533.663 EUR abgeschlossen, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2016 einen Überschuss in Höhe von 44.115 EUR aufwies. Abzüglich des planerischen Fehlbetrages in Höhe von 129.985, der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018 gedeckt werden sollte, wurden insgesamt 447.793 EUR gebührenmindernd kalkuliert. (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).²

2.5 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen um 135.035 €. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 4,4 %. Die kalkulatorischen Abschreibungen basieren auf Wiederbeschaffungszeitwerten. Die Steigerung der Kosten resultiert im Wesentlichen aus den geplanten Aktivierungen im Jahr 2019, insbesondere von Kanalsanierungen in Holtum, Uevekoven und Wegberg.

2.6 Kalkulatorische Zinsen

Die GPA NRW hat den nach aktueller Rechtsprechung höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2019 auf der Grundlage des Mittelwertes der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren mit 5,74 Prozent

² Siehe hierzu auch Ziffern A.5.3 und A.5.3.4 Anlage 1 Erläuterungen zu Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Haushaltswirtschaft 2017 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2017 (S.30 ff.)

mitgeteilt. Dieser Zinssatz kann um 0,5 % erhöht werden, um etwaige Fremdkapitalanteile zu berücksichtigen. Das KAG NW sieht in § 6 Abs.2 S.4 eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals vor. Insofern kann der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 gewählte Zinssatz in Höhe von 5,5 % gebührenrechtlich als angemessen gewertet werden.

Nach § 77 Abs.2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Vertretbarkeit schließt bereits vom Wortlaut her die Möglichkeit verschiedener Entscheidungen mit ein, so bspw. auch Entscheidungen zur Höhe der kalkulatorischen Verzinsung. Damit steht den Gemeinden ein erheblicher Spielraum bei der letztendlichen Gestaltung ihrer Entgelte zur Verfügung, der jedoch durch das bestehende Haushaltssicherungskonzept eingeschränkt wird. Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Gemeinde, die Haushaltswirtschaft in eigener Verantwortung zu planen und zu führen, dürfte dies aber aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nicht zur Unzulässigkeit der Zinssatzreduzierung führen.

Die Entscheidung, den kalkulatorischen Zinssatz von 6 % auf 5,5 % zu reduzieren, hat die Wirkung, dass Kosten in Höhe von ca. 160.000 EUR nicht über die Gebührenerträge refinanziert werden können. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Ergebnisrechnung, das Jahresergebnis und somit auch auf die Entwicklung des Eigenkapitals aus.

Darüber hinaus kann diese Entscheidung nicht isoliert in Bezug auf die Abwassergebühren getroffen werden, sondern wirkt sich mit gleichem Effekt auch auf die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen aus.

Insgesamt stiegen die Kosten um 505.958 EUR im Vergleich zum Vorjahr. Die Kostensteigerung wird jedoch durch eine Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung von 6,0 % auf 5,5 % (-166.250 EUR) und durch eine planerische Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich kompensiert, so dass die Gesamtkosten von 8.563.981 auf 8.494.161 EUR (-69.820 EUR) kalkuliert werden konnten.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen (Erträge Blockkraftwerk, privater Kostenanteil und Überschuss aus 2017) und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	5.616.149 EUR	1.272.788 cbm	4,41 EUR/cbm

Niederschlagsgebühr öffentlich	1.165.837 EUR	1.090.060 qm	1,07 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.712.175 EUR	1.600.283 qm	1,07 EUR/qm
Summe	8.494.161 EUR		

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2018	2019	Veränderung
Schmutzwasser	4,29 EUR/cbm	4,41 EUR/cbm	+0,12 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,13 EUR/qm	1,07 EUR/qm	-0,06 EUR/qm

Die Gesamtkosten sind zwar um 69.820 EUR geringer als im Vorjahr ausgefallen, dies hat sich jedoch nicht positiv auf den Kostenanteil des Schmutzwassers ausgewirkt. Dieser ist von 5.529.203 EUR auf 5.616.149 EUR (+86.946 EUR) gestiegen. Dies hängt mit den Verteilungsschlüsseln zusammen. Die Bereiche, in denen mit Kostensteigerungen gerechnet wird, werden mit einem relativ hohen Anteil auf das Schmutzwasser umgelegt (so z.B. die Personalkosten oder die Bewirtschaftungskosten Kläranlage mit 85,90 %), während das Schmutzwasser bei der Verteilung des Überschusses aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich 2017 nur mit 53,93 % profitiert. Gleichzeitig hat sich auch der kalkulierte Frischwasserverbrauch von 1.289.500 m³ auf 1.272.788 m³ reduziert.

Die Kostenanteile des öffentlichen Niederschlagswassers konnten von 1.229.644 EUR auf 1.165.837 EUR (-63.807 EUR) und des privaten Niederschlagswassers von 1.805.134 EUR auf 1.712.175 (-92.959 EUR) reduziert werden. Die Auswirkungen der Verteilungsschlüssel sind hier genau umgekehrt.

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	7.439.752,58EUR
Andere Erträge	23.000,00 EUR
Sonderposten Gebührenaussgl.	447.793,00 EUR
Innere Verrechnungen	1.051.909,51EUR
Einnahmen	8.962.455,09EUR
Kosten	8.964.954,00EUR

Kalk. Differenz -2.498,91 EUR

In der Planung übersteigen die ansetzfähigen Kosten die vsl. Einnahmen um **2.498,91 EUR**; es liegt somit eine geringfügige planerische Kostenunterdeckung vor.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2019 transparent, im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung